

Manfred Krause
Präsident des Verwaltungsgerichts

Die staatlich gelenkte Ausplünderung der deutschen Juden in der Nazi-Diktatur*

Ein besonders abstoßendes Beispiel „deutscher Verwaltungs- und Rechtsprechungskultur“ ist die systematische Ausplünderung der jüdischen Deutschen während der Terrorherrschaft der Nationalsozialisten.

Es begann mit der **Reichsfluchtsteuer**. Dabei war dieses Instrument gar nicht von den Nazis erfunden worden. Vielmehr wurde sie am 08. Dezember 1931 mit der „Vierten (Not-) Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutz des inneren Friedens“ (RGBl. I S. 699) eingeführt. Als befristete Maßnahme zur Verhinderung von Kapital- und Steuerflucht sollten Personen, die am 31. März 1929 Staatsangehörige des Deutschen Reiches waren und von diesem Zeitpunkt an bis zum 31. Dezember 1932 ihren Wohnsitz (vor allem wegen inländischer steuerrechtlicher Auswirkungen der Weltwirtschaftskrise) ins Ausland verlegt hatten oder verlegen würden, eine Reichsfluchtsteuer entrichten, sofern sie ein steuerpflichtiges Vermögen von mehr als 200.000,00 RM oder ein Jahreseinkommen von über 20.000,00 RM erreichten. Der Steuersatz wurde auf 25 % des Gesamtvermögens bzw. der Einkünfte festgesetzt und auch rückwirkend erhoben¹. Die Verordnung wurde 1932 bis zum 31. Dezember 1934 (RGBl. I S. 572) und später mehrfach verlängert.

Steuerpflichtigen Personen, die sich der Abgabe entziehen wollten, drohte eine Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten sowie Geldstrafe in unbegrenzter Höhe. Sie sollten namentlich mit einem im Reichsanzeiger und im Reichssteuerblatt veröffentlichten „Steuersteckbrief“ zur Festnahme ausgeschrieben und bei einem Aufenthalt in Deutschland verhaftet werden. Ihre Vermögenswerte im Inland wurden beschlagnahmt.²

Während also die Reichsfluchtsteuer deutsche Steuerzahler davon abhalten sollte, ihren Wohnsitz ins Ausland zu verlegen, führte das von den nationalsozialistischen Machthabern verfolgte Ziel eines „judenfreien Deutschlands“ ab 1933 zu einer systematischen Vertreibung jüdischer Deutschen. Betroffen von Berufsverboten, rechtlicher Diskriminierung und wirtschaftlichen Repressionen suchten immer mehr Menschen ihr Heil in der Auswanderung. Die Reichsfluchtsteuer wurde so zu einem Instrument der teilweisen Enteignung überwiegend jüdischer Auswanderer.

Mit dem „Gesetz über Änderung der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer vom 18. Mai 1934“ (RGBl. I S. 392) wurde die Vermögensgrenze auf 50.000,00 RM herabgesetzt und die Bemessungsgrundlagen so verändert, dass ein weit größerer Personenkreis erfasst wurde. Die Einnahmen stiegen sprunghaft in die Höhe. Während 1932/33 das Aufkommen etwa 1 Mio. RM betrug, stieg es schon 1933/34 auf etwa 17 Mio. RM und 1936/37 auf rund 70 Mio. RM an. Der Einnahmehöhepunkt wurde nach den Pogromen gegen jüdische Deutsche 1938/39 (342 Mio. RM) und 1939/40 (216 Mio. RM) erreicht. Insgesamt wurden mit der Reichsfluchtsteuer Einnahmen in Höhe von rund 942 Mio. RM erzielt³.

Allerdings bedeutete die Entrichtung der Reichsfluchtsteuer nicht, dass die jüdischen Emigranten ihr restliches Vermögen hätten mitnehmen können. Bei der Ausreise durften seit 1934 lediglich 10,00 RM (sog. Freigrenze) in ausländischen Zahlungsmitteln mitgeführt werden. Sämtliche persönlichen Gegenstände auch des Hausrats mussten in dreifacher Ausfertigung in ein Verzeichnis eingetragen werden, das zwei Wochen vor der Ausreise einzureichen war. Gegenstände aus Gold und Silber sowie Edelsteine, Kunstobjekte und andere hochwertige Erzeugnisse waren von der Ausfuhr grundsätzlich ausgenommen. Bei der Ausreise wurde das Umzugsgut vom Zoll streng kontrolliert.

Im Übrigen gab es bei Verdacht der beabsichtigten Auswanderung vielfältige Möglichkeiten, Sicherungsanordnungen über das Vermögen der Betroffenen auszusprechen und ihre Konten zu sperren. Zur Wirksamkeit dieser Instrumente war ein dichtes Netz von Informationspflichten geknüpft, auf das an dieser Stelle nicht im Einzelnen eingegangen werden kann.

Parallel dazu verlief die **Zwangsausbürgerung von Emigranten**. Das „Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933“ (RGBl. I S. 480) eröffnete die Möglichkeit, die zwischen dem 09. November 1918 und dem 30. Januar 1933 vorgenommenen Einbürgerungen zu widerrufen, wenn sie als nicht erwünscht anzusehen waren. Gleichzeitig konnten Reichsangehörige, die sich im Ausland aufhielten, ausgebürgert werden, wenn sie durch ein Verhalten, das „gegen die Pflicht zur Treue gegen Volk und Reich“ verstieß, die deutschen Belange geschädigt hatten. Bei Einleitung des Verfahrens wurde das Vermögen der Betroffenen regelmäßig beschlagnahmt, nach Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit als dem Reich verfallen erklärt und dann zugunsten des Reiches eingezogen. Die erste im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 198 vom 25. August 1933 veröffentlichte Liste umfasste 33 Personen, die neben bekannten Politikern wie Philipp Scheidemann, Otto Welz und Wilhelm Pieck viele jüdische Emigranten enthielt, wie z. B. die Schriftsteller Lion Feuchtwanger, Ernst

Toller, Friedrich Stampfer, Georg Bernhard und Kurt Tucholsky, aber auch bekannte Juristen wie Alfred Apfel, Johannes Werthauer und den ehemaligen Berliner Vizepolizeipräsidenten Bernhard Weiß.

Zuständig für die Vermögensbeschlagnahme im gesamten Reich war das Berliner Finanzamt Moabit-West. Alle Finanzämter waren angewiesen, bei Bekanntwerden des Ausbürgerungsverfahrens die Steuerakten der Emigranten an dieses Finanzamt zu übersenden⁴. Die Ausbürgerungslisten bekam das Finanzamt von der Gestapo, die meist schon die Bankkonten gesperrt und die Wohnungen versiegelt hatte. Nach 1936 war das Finanzamt hauptsächlich mit jüdischen Emigranten beschäftigt⁵.

Auch im **allgemeinen Steuerrecht** wurden jüdische Bürger systematisch benachteiligt. Grundlage dafür war § 1 Abs. 1 des "Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934", wonach die Steuergesetze nach nationalsozialistischer Weltanschauung auszulegen waren⁶, und das "Gesetz zur Änderung des Einkommenssteuergesetzes vom 01. Februar 1938" (RGBl. I S. 99), das etwa jüdische Kinder von der Kinderermäßigung ausschloss. Eine weitere Verschärfung von 1939 (RGBl. I S. 283) bestand darin, jüdische Familien vom Verheirateten-Tarif auszuschließen und anzuordnen, dass jüdische Eheleute generell nach der höchsten Steuergruppe zu veranlagten seien. Das führte z. B. dazu, dass eine jüdische Familie mit zwei Kindern im Vergleich zu einer nichtjüdischen Familie bei einem Jahreseinkommen von 12.000,00 RM statt 1.210,00 RM eine Einkommensteuer von 2.880,00 RM zu entrichten hatte⁷.

Darüber hinaus wurden jüdischen Steuerpflichtigen Möglichkeiten der Geltendmachung außergewöhnlicher Belastungen entzogen und ab 01. Januar 1940 wurden sie von sämtlichen Freibeträgen bei der Vermögenssteuer ausgeschlossen⁸. In Dienstbesprechungen der Steuerreferenten wurde 1938 sogar die Frage erörtert, ob kriegsblinden Juden die Befreiung von der Hundesteuer für ihren Blindenhund zu versagen sei⁹.

Besonders berüchtigt ist die **Judenvermögensabgabe**. Im Anschluss an die Novemberpogrome forderte Hermann Göring schon am 12. November 1938 wegen der damit einhergehenden Zerstörung von Sachwerten, den Juden eine Kontribution in Höhe von 1 Mrd. RM aufzuerlegen. Die entsprechende "Verordnung über eine Sühneleistung der Juden deutscher Staatsangehörigkeit vom 12. November 1938" (RGBl. I S. 1579) erging am gleichen Tage und wurde am 15. November 1938 auch im Reichssteuerblatt (S. 1017) abgedruckt, weil die Einziehung der Kontribution den Finanzämtern übertragen wurde. Als offizielle Begründung

für diese Zwangsabgabe wurde die Tötung des deutschen Botschaftsmitarbeiters Ernst von Rath in Paris gewählt.

Tatsächlich gab es schon seit 1936 Pläne für eine Sonderabgabe der Juden für die Finanzierung des geplanten Krieges. Zur Vorbereitung der Erhebung einer solchen Abgabe wurden alle jüdischen Staatsangehörigen schon im April 1938 durch die "Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden" (RGBl. I S. 414) verpflichtet, bis zum 30. Juni 1938 ihr gesamtes in- und ausländisches Vermögen anzumelden.

Nachdem nun ein geeigneter Anlass gegeben war, konnte auf diese Angaben zurückgegriffen werden. Nach der "Durchführungsverordnung über die Sühneleistungen vom 21. November 1938" (RGBl. I S. 1638) betrug die Abgabe bei einem Mindestvermögen von 5.000,00 RM 20 % und war in vier Teilbeträgen zu leisten; der erste Teilbetrag war schon am 15. Dezember 1938 fällig. Mit der „Zweiten Durchführungsverordnung über die Sühneleistung der Juden vom 19. Oktober 1939“ (RGBl. I S. 2059) wurde schließlich noch eine fünfte Rate verlangt, die am 15. November 1939 fällig wurde. Insgesamt wurden mit der Zwangsabgabe 1.126.612.495,00 RM eingenommen¹⁰. Ebenfalls am 12. November 1938 erging die "Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben" (RGBl. I S. 1580). Während sich schon vorher viele jüdische Geschäftsleute aufgrund von Diskriminierung und Boykottaufrufen gezwungen sahen, ihre Betriebe meist weit unter dem wahren Wert zu veräußern, war nun jüdischen Deutschen ab 01. Januar 1939 das Betreiben von Einzelhandelsgeschäften und Handwerksbetrieben sowie das Anbieten von Waren und Dienstleistungen untersagt. Sie durften auch nicht mehr als Betriebsführer tätig sein und konnten als leitende Angestellte ohne Abfindung entlassen werden. Im Herbst 1938 befanden sich von ehemals etwa 100.000 Betrieben jüdischer Inhaber nur noch rund 40.000 in den Händen ihrer rechtmäßigen Eigentümer^{10 a)}. Noch deutlicher war die Entwicklung bei den Einzelhandelsgeschäften, deren ursprünglicher Bestand von etwa 50.000 auf 9.000 im November 1938 gesunken war^{10 b)}.

Nun konnte die „**Arisierung**“ oder die „**Entjudung der Wirtschaft**“ - wie die nationalsozialistische Propaganda auch formulierte - ihren Abschluss finden. Nach der "Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 03. Dezember 1938" (RGBl. I S. 1709), die dazu die Ausführungsbestimmungen enthielt, wurde den jüdischen Betriebsinhabern auferlegt, ihre Betriebe zu verkaufen oder abzuwickeln, ihren Grundbesitz zu veräußern und ihre Wertpapiere bei einer Devisenbank zu hinterlegen. Außerdem durften sie Juwelen, Edelmetalle und Kunstgegenstände nicht mehr frei veräußern, sondern mussten diese bis zum 31. März 1939 bei den städtischen Pfandleihanstalten, die als staatliche Ankaufstellen fungierten,

abliefern. Dort wurde nur 60 % des Beleihungswertes erstattet, ein Betrag, der weit unterhalb des wahren Wertes lag^{10 c)}. Sämtliche aus diesen Aktionen erzielten „Arisierungsgewinne“ wurden zugunsten des Reiches konfisziert.

Im Oktober 1941 begannen die Massendeportationen der jüdischen Bevölkerung. Gleichzeitig erging am 23. Oktober 1941 das Verbot der Auswanderung von Juden aus Deutschland¹¹. Beabsichtigt war die Enteignung des gesamten Vermögens der für die Vertreibung und Verschleppung vorgesehenen Menschen, die auf einem 8- bzw. 16-seitigen Vordruck ihr sämtliches Hab und Gut, einschließlich der zurückgelassenen Bekleidung anzugeben hatten. Als gesetzliche Grundlage wurde u. a. das “Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14. Juli 1933“ (RGBl. I S. 479) herangezogen, das ursprünglich der Einziehung des Parteivermögens der SPD diene.

Um sich auch das noch nicht enteignete Vermögen der emigrierten deutschen Juden aneignen zu können, regelte die “Elfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941“ (RGBl. I S. 722), dass jeder Jude, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat oder nimmt, die deutsche Staatsangehörigkeit verliert und damit sein gesamtes Vermögen dem Reich - kraft der Verordnung ohne Einzelfallentscheidung - verfällt. Die zukünftige Wohnsitznahme war auch auf die Deportierten - etwa nach Auschwitz und Litzmannstadt (Łódź) - anzuwenden.

In der Praxis wurde die Verwertung sog. Vermögensverwertungsstellen der Finanzverwaltung übertragen. Zunächst wurde geprüft, ob einzelne Gegenstände der Wohnungseinrichtung in die Verwaltungseinrichtungen übernommen werden konnten. Die Restbestände wurden versteigert. Kunstgegenstände wurden der Reichskammer für bildende Künste gemeldet, Bankguthaben und Wertpapiere eingezogen. Für die Übertragung von Grundstücken wurden die Formvorschriften des BGB außer Kraft gesetzt. Es genügte die Einzelverfügung mit Zustellungsurkunde. Hausrat und Möbel, die nicht sofort versteigert werden konnten, wurden dem Gebrauchtwarenhandel übergeben. Damit war der vollständige und lückenlose staatlich legalisierte Raub jüdischen Vermögens weitgehend abgeschlossen.

Mit der vollständigen Verwertung jüdischen Vermögens wurden aber nicht nur fiskalische Interessen verfolgt. Es kam den Machthabern auch darauf an, die Erinnerung an Juden in Deutschland für immer auszulöschen.

Eine besonders zynische Verwaltungspraxis hatte sich im Umgang mit älteren Juden etabliert. Sie sollten nach Planung der Wannseekonferenz in das „Altersghetto Theresienstadt“

deportiert werden¹², das auch als „Vorhof zur Hölle“ oder „Wartesaal für Auschwitz“ bezeichnet werden kann. Die Betroffenen mussten auf Veranlassung der Gestapo mit der „Reichsvereinigung der Juden“, die aufgrund der „Zehnten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 04. Juli 1939“ für die Organisation der jüdischen Wohlfahrtspflege und damit auch für die jüdischen Altersheime zuständig war, sog. **„Heimeinkaufsverträge“** schließen. Ab Juli 1942 wurden alle bestehenden Verträge in den „Heimeinkaufsvertrag H“ umgeschrieben¹³. Darin verpflichtete sich die Reichsvereinigung der Juden, dem Vertragspartner „auf Lebenszeit Heimunterkunft und Verpflegung zu gewähren, die Wäsche waschen zu lassen, ihn/sie erforderlichenfalls ärztlich und mit Arzneimitteln zu betreuen und für einen notwendigen Krankenhausaufenthalt zu sorgen“. Sie behielt sich allerdings das Recht vor, die Vertragspartner „auch außerhalb des Altreichs“ unterzubringen und diese konnten keine Ansprüche „aus einer Veränderung der gegenwärtigen Unterbringungsform“ herleiten.

Um sich einzukaufen, mussten die Betroffenen einen Betrag aufbringen, der monatlich 150,00 RM bis zum Erreichen des 85. Lebensjahres betrug. Vom Rest des Vermögens wurde eine progressiv steigende Pflichtabgabe von 25 % bis 80 % verlangt¹⁴, zusätzlich wurde eine großzügige freiwillige Spende erwartet¹⁵. Das restliche Vermögen wurde als „volks- und staatsfeindliches Vermögen“ eingezogen, da die „Elfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz“ (s. o.) für Theresienstadt nicht galt.

Die zur Deportation nach Theresienstadt ausgewählten Opfer wurden zunächst in Sammelagern untergebracht; Lebensmittelkarten, Rentenbescheide, Sparbücher und Wohnungsschlüssel wurden eingezogen; die Gestapo kontrollierte das Gepäck. In Theresienstadt wurden die Ankömmlinge in der sog. „Schleuse“ in ungeheizten Baracken und dann in überfüllten Häusern untergebracht. Sechs Wochen nach ihrer Ankunft waren etwa 1/4 am Mangelernährung (für die monatliche Verpflegung wurde im Jahre 1943 pro Person 11,13 RM aufgewendet¹⁶), Kälte, Krankheit und mangelhafter Hygiene gestorben. Später konnte eine in den Verträgen vorgesehene „Veränderung der Unterbringungsform“ die Deportation in das Vernichtungslager Auschwitz bedeuten. Dokumentiert ist das Schicksal des Hamburger Rechtsanwalts Dr. Ernst Kaufmann, der für den Heimeinkaufsvertrag 13.534,00 RM bezahlt hatte und am 09. Juni 1943 nach Theresienstadt deportiert wurde. Schon am 09. Oktober 1943 - also vier Monate nach seiner Ankunft - wurde er nach Auschwitz verbracht und dort ermordet¹⁷. Es wird angenommen, dass von den 42.000 jüdischen Deutschen, die nach Theresienstadt deportiert wurden, etwa 20.000 starben und weitere 16.000 nach Auschwitz weitergeschickt und dort ermordet wurden¹⁸.

Durch die Heimeinkaufsverträge wurden etwa 125 Mio. RM eingenommen. Hinzu kamen durch die eingezogenen Vermögenswerte etwa 400 Mio. RM¹⁹.

Wie dargestellt wurden alle beschriebenen gegen die jüdische Bevölkerung ergriffenen verbrecherischen Maßnahmen in einer gesetzförmigen Scheinlegalität durchgeführt. Sie wurden im Streitfalle auch von der Rechtsprechung gedeckt. Um dies zu erreichen, wurde dem Reichsfinanzhof, der letztinstanzlich zur Überprüfung der meisten der hier beschriebenen Maßnahmen zuständig war, politisch die Richtung gewiesen. So brachte der Staatssekretär des Reichsfinanzministeriums Fritz Reinhardt 1935 bei der Einführung von Ludwig Mirre in das Präsidentenamt im Jahre 1935 zum Ausdruck, dass der Reichsfinanzhof darüber zu wachen habe, dass die Finanzbehörden die Steuergesetze so auslegten und anwendeten, wie es dem Willen des Gesetzgebers und der nationalsozialistischen Weltanschauung entspreche²⁰. Darüber hinaus definierte der Staatssekretär das Verhältnis von Reichsfinanzhof und Reichsfinanzministerium unter Missachtung der richterlichen Unabhängigkeit wie folgt neu: „... ergibt sich, dass im nationalistischen Staat der Reichsfinanzhof der Gehilfe des Reichsministers der Finanzen bei der Auslegung der Steuergesetze und bei der Entwicklung des Steuerrechts nach den Grundsätzen der nationalsozialistischen Weltanschauung zu sein hat. Eine der elementarsten Voraussetzungen für das Wirken eines jeden Richters am Reichsfinanzhof hat deshalb zu sein, dass er sich mit den Grundsätzen der nationalsozialistischen Weltanschauung vertraut macht und selbst von dem Geist nationalsozialistischer Weltanschauung durchdrungen ist²¹.“

Und die Richter des Reichsfinanzhofes fügten sich: Zwischen 1933 und 1943 wurden mehr als 60 Entscheidungen veröffentlicht, von denen Juden betroffen waren und die mit wenigen Ausnahmen zum Nachteil der betroffenen jüdischen Steuerpflichtigen ausfielen²². Dies lässt nur den Schluss zu, dass auch der Reichsfinanzhof ein fester Bestandteil des nationalsozialistischen Unrechtssystems war und aktiv an der Entrechtung der jüdischen Deutschen mitwirkte.

* Der Beitrag ist die überarbeitete Wiedergabe eines Vortrags vor schleswig-holsteinischen Proberichtern am 27. Januar 2011

-
- ¹ Mußnug, Dorothee, Die Reichsfluchtsteuer 1931 bis 1953, Berlin 1993
- ² Friedenberger, Martin, Die Rolle der Finanzverwaltung bei der Vertreibung, Verfolgung und Vernichtung der deutschen Juden, in: Die Reichsfinanzverwaltung im Nationalsozialismus, hrsg. von M. Friedenberger/K.-D. Gössel, E. Schönknecht, Bremen 2002, S. 12
- ³ Friedenberger, Martin, a. a. O., S. 30, Dokument 3
- ⁴ Friedenberger, Martin a. a. O., S. 11
- ⁵ Friedenberger, Martin, a. a. O., S. 12
- ⁶ Friedenberger, Martin, a. a. O., S. 53, Dokument 20
- ⁷ Friedenberger, Martin a. a. O., S. 17/18
- ⁸ Friedenberger, Martin a. a. O., S. 17/18
- ⁹ Friedenberger, Martin a. a. O., S. 17
- ¹⁰ Götz Aly, Hitlers Volksstaat. Raub, Rassenkrieg und nationaler Sozialismus, Frankfurt/M. 2005, S. 63
- ^{10 a)} Konrad Kwiet, Nach dem Pogrom. Stufen der Ausgrenzung, in: Wolfgang Benz, Die Juden in Deutschland 1933 bis 1945, München 1988, S. 547
- ^{10 b)} Konrad Kwiet, a. a. O., S. 546
- ^{10 c)} Konrad Kwiet, a. a. O., S. 565
- ¹¹ geheimer Erlass des Reichssicherungshauptamtes; zitiert nach: Josef Walk, Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat, Heidelberg 1996, S. 353
- ¹² Beate Meyer (Hrsg.), Die Verfolgung und Ermordung der Hamburger Juden 1933 - 1945, Hamburg 2006, S. 70
- ¹³ vgl. Dokument in: Heiko Morisse, Jüdische Rechtsanwälte in Hamburg. Ausgrenzung und Verfolgung im NS-Staat, Hamburg 2003, S. 69
- ¹⁴ Susanne Willems, Der entsiedelte Jude, Berlin 2002, S. 409
- ¹⁵ Hans-Günther Adler, Die verheimlichte Wahrheit, Theresienstädter Dokumente, Tübingen 1958, S. 763
- ¹⁶ Hans-Günther Adler, a. a. O., S. 54
- ¹⁷ Heiko Morisse, a. a. O., S. 68
- ¹⁸ Beate Meyer (Hrsg.), a. a. O., S. 72
- ¹⁹ Hans-Günther Adler, a. a. O., S. 51
- ²⁰ Johann Heinrich Kumpf, Der Reichsfinanzhof und seine Rechtsprechung in steuerlichen Angelegenheiten von Juden in: Die Reichsfinanzverwaltung im Nationalsozialismus, hrsg. von M. Friedenberger, K.-D. Gössel, E. Schönknecht, Bremen 2002, S. 143 ff.
- ²¹ abgedruckt in: Deutsche Steuer-Zeitschrift 1935 S. 485 ff.
- ²² Günther Felix, Der Reichsfinanzhof im „Dritten Reich“, Die jüdischen Deutschen und die unbegrenzte Auslegung, in: Betriebs-Berater 1993, S. 1297 bis 1303, ders., kurz kommentierte Auswahl-Dokumentation

der Juden-Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes, in:
Betriebs-Berater 1993, S. 1597-1603